



HanseAgro

Beratung &

Entwicklung GmbH

Kirchstraße 14a

D-24214 Gettorf

Tel: +49 4346 3682-0

Fax: +49 4346 3682-20

info@hanse-agro.de

www.hanse-agro.de

Allgemeine Beratungsbedingungen der Hanse Agro Beratung und Entwicklung GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge zwischen der Hanse Agro-Beratung und Entwicklung GmbH (Auftragnehmer), im weiteren HA B+E genannt, und ihren Auftraggebern Anwendung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts-, Vertrags- und/ oder Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.

Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Leistungen der Hanse Agro

HA B+E erbringt verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Pflanzenbauberatung und Beratung im Bereich Betriebswirtschaft für landwirtschaftliche Betriebe und andere in der Landwirtschaft tätige Unternehmen. Hierzu zählen:

- a. Beratung in allen Kulturbereichen: Entwicklung von betriebsindividuellen und zukunftsfähigen Strategien mit ganzheitlichem Ansatz: Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen, langfristige Problemstellungen (Mechanisierung, Fruchtfolgeplanung) in Form von Präsenz- oder online-Beratung.
- b. Erstellung von beratungsunterstützenden / -begleitenden Werkzeugen/ Detail-Ausarbeitungen wie Applikationskarten, Grunddüngungsplanung, Düngebilanzen sind von der produktionstechnischen Beratung unabhängige Produkte und werden separat beauftragt und nach den hierfür geltenden Tarifen der Gebührenordnung abgerechnet.
- c. Betriebswirtschaftliche Beratung: Betriebszweiganalyse und horizontaler Betriebsvergleich im Arbeitskreis von Ackerbaubetrieben und als Einzelberatung.
- d. Durchführung von Seminaren, Schulungen, Workshops zu verschiedensten Themenbereichen
- e. Informations-Abonnements (digital/ schriftlich/ telefonisch) der vorgenannten Auftragsbereiche.
- f. Über die oben genannten Punkte hinaus kann in gegenseitiger Abstimmung der Umfang des Auftrages gemäß zukünftigem Leistungskatalog/ Angebot erweitert werden.

Der Auftragnehmer erbringt keine Leistungen im Sinne des Rechts- oder Steuerberatungsgesetzes. Soweit bei rechtlichen oder steuerrechtlichen Fragen Empfehlungen gegeben werden, handelt es sich um unverbindliche Hinweise, zu deren verbindlicher Klärung durch Rechtsanwälte oder Steuerberater der Auftraggeber sich verpflichtet. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist im Bedarfsfall gesondert zu erteilen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die HA B+E nur die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, nicht jedoch die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass sich am ausschließlich dienstvertraglichen Charakter der Leistungspflicht der HA B+E auch dann nichts ändert, wenn diese sich zur schriftlichen Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Dienstleistung sowie zur Erstellung und Übergabe entsprechender Berichte, Studien und dergleichen verpflichtet. Derartige schriftliche Berichte, Studien und dergleichen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - insbesondere keine Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt des Ablaufs und des Ergebnisses der Dienstleistungen wieder.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die HA B+E nicht dazu verpflichtet ist, die dieser schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Dieser Anspruch muss unverzüglich geltend gemacht werden. Der HA B+E ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

3. Vertragsabschluss, Vertragsdauer, Verhinderung, Unterbrechung

- a) Zwischen dem Auftraggeber und HA B+E wird vor Beginn der Tätigkeiten ein Vertrag geschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt zu dem vertraglich vereinbarten Starttermin. Es ist unbefristet.
- b) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des üblichen landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres (30.6.) ordentlich gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. HA B+E behält sich vor, Aufträge aus betrieblichen Gründen nicht anzunehmen.
- c) Kommt es im Zuge des Vertrages zu mindestens einer schwerwiegenden Leistungsstörung, ist HA B+E berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Behebung der Leistungsstörung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist HA B+E dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Erfüllungsanspruch seitens des Auftraggebers besteht nicht, die Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag bleiben unberührt.
- d) Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Vorstehendem unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. HA B+E kann außerdem im Falle einer Beantragung oder der erfolgten Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die weitere Fortsetzung seiner Tätigkeit davon abhängig machen, dass eine Sicherheitsleistung für die aus der Tätigkeit entstehenden Honoraransprüche geleistet wird.
- e) §615 BGB findet Anwendung und der Auftraggeber bleibt auch verpflichtet bei Unterbrechungen oder Arbeitsbeschränkungen seiner Tätigkeit aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, bspw. Quarantäne, Betriebsstilllegung, oder vergleichbarer Maßnahmen aus anderen Gründen.
- f) §616 BGB findet Anwendung bei Unterbrechungen der Tätigkeit des Auftragnehmers aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, bspw. angeordneter Quarantäne, oder vergleichbarer Maßnahmen aus anderen Gründen.
- g) Die Vertragskündigung unter Berufung auf §627 BGB ist ausgeschlossen.
- h) Ein Wegfall einer eventuell erteilten Vollmacht berührt die Gültigkeit von Verträgen zwischen Auftraggeber und HA B+E nicht.
- i) Die Absage eines vereinbarten Termins durch den Auftraggeber muss mindestens 72 Stunden vorher in Textform erfolgen. Nach Möglichkeit werden die Parteien einen neuen Termin vereinbaren. Sollte dieser nicht im Rahmen einer Beratungsrunde möglich sein, trägt der Auftraggeber die dafür entstehenden

Reisekosten vollständig ohne anteilige Umlage. Bei einer Absage, die nicht mindestens 72 Stunden vor dem Termin erfolgt, kann HA B+E die vereinbarte Termindauer unter Anrechnung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

- j) Seminare, Schulungen etc. können bis zwei Wochen vor dem Termin kostenfrei storniert werden. Bei späterer Absage wird die Teilnahmegebühr voll in Rechnung gestellt.

4. Ort und Zeit der Tätigkeit, Vertragssprache

HA B+E ist in der Gestaltung der Arbeitszeiten völlig frei. HA B+E wird die zeitlichen Einschränkungen der Arbeitnehmer bei der Ausführung der Tätigkeiten berücksichtigen. Die anfallenden Arbeiten werden in den Büros von Hanse Agro, vor Ort beim Auftraggeber oder an anderen Orten je nach Erfordernis ausgeführt.

5. Zeitplan

Mit den Arbeiten wird zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt begonnen. Die jeweils notwendigen Tätigkeiten und die dafür vorgesehenen Termine werden jeweils kurzfristig zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

6. Aufbewahrung von Unterlagen

Die HA B+E ist zur Aufbewahrung der ihr zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.

7. Mitwirkungspflicht

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die HA B+E nach Kräften zu unterstützen, namentlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- b) Zur Berechnung der Hektarpauschale ist der Auftraggeber verpflichtet, jährlich sofort nach der Erstellung und Einreichung den Agrar-Flächennutzungsnachweis an HA B+E zu übermitteln.
- c) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der HA B+E eine oder mehrere Personen zu benennen, die dazu ermächtigt sind, für den Auftraggeber verbindlich alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung notwendigen Erklärungen abzugeben.

8. Datenschutz, Datenübermittlung

- a) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Daten- und Informationsaustausch in der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und mit allen Projektbeteiligten auch über unverschlüsselte E-Mails erfolgt. Sofern der Auftraggeber wünscht, dass Daten nicht über unverschlüsselte E-Mails und E-Mail-Anhänge versendet werden, wird er dies - entweder im Einzelfall oder generell - dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. In diesem Fall werden dann E-Mail-Anhänge verschlüsselt versendet, die der Auftraggeber nur mit Kennwort öffnen kann. Sowohl für den Datenversand vom Auftraggeber zum Auftragnehmer wie auch umgekehrt sind, sofern Verschlüsselung gewünscht wird, Ver- und

Entschlüsselungsmethoden zu verwenden, die mit Standardsoftware ohne Zusatzinstallationen anwendbar sind.

- b) Die HA B+E ist berechtigt, ihr anvertraute betriebliche und personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen ihrer Tätigkeit maschinell zu erheben, automatisiert zu verarbeiten und zu speichern sowie - im Rahmen des Auftragsgegenstandes – ggf. einem Dienstleistungsrechenzentrum oder anderen geeigneten Dritten zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. HA B+E ist ferner berechtigt, Daten aus dem Auftragsverhältnis einschließlich ihr vom Auftraggeber übergebener Daten auf externen Cloud-Systemen zu speichern, sofern dabei die deutschen Datenschutzregeln eingehalten werden. Bei Einschaltung Dritter hat die Hanse Agro-Beratung und Entwicklung GmbH deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
- c) HA B+E verpflichtet sich zu DSGVO-konformem Umgang mit den ihr überlassenen Informationen.

9. Rechte an den Arbeitsergebnissen

Sämtliche Urheberrechte oder Rechte aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz an allen von der Hanse Agro-zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücken stehen ausschließlich der HA B+E zu.

Die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher von der HA B+E zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücke ist dem Auftraggeber nur für seinen eigenen Betrieb zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken gestattet.

Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse der HA B+E an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hanse Agro, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Zustimmung zur Weitergabe ergibt.

10. Zurückbehaltungsrecht

Der HA B+E steht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen übergebenen Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, sofern und soweit dem Auftraggeber dadurch ein auch unter Berücksichtigung des Erfüllungsinteresses der HA B+E unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt würde.

a) Vergütung/ Honorar

Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die übliche Vergütung sowie die Erstattung von Aufwendungen laut aktuell gültiger Preisliste als vereinbart.

- b) HA B+E ist berechtigt, eine Anpassung der Preise im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung vorzunehmen. Über eventuelle Preisanpassungen wird HA B+E den Auftraggeber mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.
- c) Alle Preise - auch bei Pauschalierung - sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist in gesetzlicher Höhe allen Preisen hinzuzurechnen und vom Auftraggeber zu zahlen. Reisekosten, Übernachtungs-, Fahrt- und sonstige Nebenkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Kosten werden, sofern die Beratung in

einer Beratungsrunde integriert ist, auf Beratungsrunden verteilt und jedem Betrieb anteilig in Rechnung gestellt.

11. Aufwand für Geschäftsreisen

Aufwendungen für Fahrt- und Reisekosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers anfallende Aufwendungen werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber ersetzt. Besondere Aufwendungen, die HA B+E veranlasst und vom Auftraggeber ersetzt haben möchte, sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Weiteren wird verwiesen zum Punkt Aufwand für Geschäftsreisen der Compliance-Regelung.

12. Zahlungsfristen

- a) Die Zahlungsfristen lauten für Rechnungen: 30 Tage nach Rechnungsdatum, Für Polen gilt die Frist 21 Tage nach Rechnungsdatum.
- b) HA B+E kann zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit auch die Gestellung von dinglichen Sicherheiten oder die Leistung von Vorauszahlungen verlangen, wenn dies geboten erscheint.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet – auch bei einem gekündigten Vertragsverhältnis – die vorgesehenen Dienstleistungen von HA B+E bis zum Ende der Vertragsdauer abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber die Dienstleistungen von HA B+E während der Vertragslaufzeit nicht ab, hat HA B+E Anspruch auf die volle vertragliche Vergütung für den voraussichtlich bis zum Vertragsende anfallenden Dienstleistungsumfang unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Vereinbarte Hektarpauschalen und andere Pauschalvergütungen sind stets in voller Höhe ohne Abzug für ersparte Aufwendungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen.
- d) Gegen den Vergütungsanspruch und den Aufwendungsersatzanspruch von HA B+E kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- e) Mehrere Auftraggeber desselben Auftrages haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.
- f) Mit Zahlung von Rechnungen der HA B+E durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte gelten die mit der jeweiligen Rechnung geltend gemachten Forderungen als anerkannt. Rückforderungsansprüche sind ausgeschlossen.
- g) Einwendungen gegen Rechnungen der HA B+E sind spätestens innerhalb vier Wochen nach Zugang geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
- h) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 4 Wochen ist HA B+E berechtigt, die Arbeiten ohne weitere Zahlungserinnerung und ohne weitere Fristsetzung solange einzustellen, bis sämtliche fälligen Rechnungen ausgeglichen sind.
- i) Die Abrechnung der Gebühren für die pflanzenbauliche Beratung erfolgt im Inland mit drei Abschlägen am 15. Oktober, 15. Januar, 15. April, auf Basis der im vorhergehenden Wirtschaftsjahr berechneten Jahresgebühr-Summe. Bei Neukunden wird die Abschlagshöhe im Angebot kalkuliert nach Abschätzung des Umfangs der Beratungsleistungen durch den Auftraggeber. Im Ausland wird ein Abschlag erhoben am 15. Januar in Höhe von 50 % der vorgeschätzten bzw. im vorhergehenden Wirtschaftsjahr abgerechneten Beratungsleistungen.
- j) Am 30. Juni erfolgt die detaillierte Endabrechnung der Beratungstermine des Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschläge. Bei Anpassung des Abrechnungsmodells wird HA B+E den Auftraggeber mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.

13. Verschwiegenheit

HA B+E verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet HA B+E von dieser Verpflichtung. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der HA B+E erforderlich ist oder eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeber von HA B+E dürfen nicht unbefugt verwertet werden.

HA B+E ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Im Weiteren wird verwiesen auf die Arbeitsvertraglichen sowie Compliance-Regelungen.

14. Referenz

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, den Auftraggeber in seine öffentlich zugängliche Referenzliste aufzunehmen, eine Referenzdarstellung auf der Webseite des Auftragnehmers zu erstellen und dazu auch das Logo des Auftraggebers zu verwenden. Der Auftraggeber ist ferner damit einverstanden, dass HA B+E ihn nach eigener Wahl in Einzelfällen als Referenz bei potenziellen Neukunden, auch mit Angabe der Art der Tätigkeiten, benennt. Ein Recht auf Nennung als Referenz kann der Auftraggeber daraus nicht ableiten.

15. Haftung

Die Haftung der HA B+E für Schäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt; sie ist im Falle von Fahrlässigkeit der Höhe nach auf EUR 250.000,00 je Schadensfall begrenzt. Die HA B+E haftet jedoch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten); bei Letzteren ist im Falle leichter Fahrlässigkeit die Haftung jedoch der Höhe nach begrenzt auf die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die HA B+E haftet nicht für Produktions- bzw. Ertragsausfall oder -minderung und entgangenen Gewinn bei dem Auftraggeber. Die Haftung für den Erfolg oder die Erreichung bestimmter Ziele des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

16. Verjährung

Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des Auftraggebers gegen die HA B+E verjähren nach zwei Jahren. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren, wenn der HA B+E Vorsatz zur Last fällt.

17. Schlussbestimmungen

- a) Auf alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

- b) Gerichtsstand ist das für den Sitz der HA B+E zuständige Landgericht. HA B+E kann den Auftraggeber jedoch auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.
- d) Die im Vertrag angegebenen Adressen des Auftragnehmers wie des Auftraggebers gelten als Zustelladresse für alle Angelegenheiten. Dies gilt solange, bis eine Partei der jeweils anderen Partei eine andere Zustelladresse schriftlich mitteilt.
- e) Diese AGB gelten auch im Verhältnis zu anderen Personen als dem Auftraggeber, insbesondere anderen Betrieben des Auftraggebers, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet worden sind.
- f) Mit Bekanntmachung dieser AGB auf www.Hanse-Agro.de verlieren alle vorhergehend veröffentlichten AGB ihre Gültigkeit.

Stand: November 2023